

Vernehmlassung zur Anpassung der Förderinstrumente für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien - Stellungnahme AIHK gegenüber dem Departement UVEK

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen namens der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen haben wir studiert und nutzen nachfolgend gerne die Möglichkeiten, zu ausgewählten Punkten der unterbreiteten Vernehmlassungsänderungen Stellung zu nehmen:

- **Energieeffizienzverordnung (EnEV):**
Die AIHK begrüsst grundsätzlich die hinter den vorgeschlagenen Änderungen stehenden Bemühungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Hingegen erscheint uns Vorsicht geboten bei den Überlegungen zur Einführung weiterer von EU-Effizienzanforderungen abweichenden Vorschriften. Diesbezüglich braucht es eine vorsichtige Abwägung zwischen angestrebtem Effizienzgewinn sowie der bewirkten Angebotsverknappung und möglichen politischen Differenzen mit der Europäischen Union.
- **Energieförderungsverordnung (EnFV):**
Die AIHK hat bereits im Rahmen der Energiegesetzrevision kritisch zur Verlängerung der Förderbeiträge für erneuerbare Energien Stellung genommen. Immerhin positiv hervorzuheben gilt es unter diesem Punkt, dass im Bereich der Photovoltaikanlagen ab 150 kW Leistung durch das neu vorgesehene Bietverfahren nur die effizientesten Projekte gefördert werden. Auf Grund der damit zusammenhängenden Steigerung der Winterstromproduktion kann auch die verstärkte Förderung von stark geneigten Photovoltaikanlagen gutgeheissen werden.
- **Energieverordnung (EnV):**
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):
Die vorgesehenen Erleichterungen bei Errichtung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch begrüssen wir sehr. Der vorgeschlagene Verzicht auf das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke als Voraussetzung für die Errichtung eines entsprechenden Zusammenschlusses wird zu einer weiteren Verbreitung des ZEVs führen. Ebenso beurteilen wir die vorgesehene Möglichkeit zur vereinfachten Kostenanlastung in Miet- und Pachtverhältnissen als zielführende administrative Entlastung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- **Stromversorgungsverordnung (StromVV):**
Umgang mit Deckungsdifferenzen:

Gegen die Überführung der ECom-Vollzugsanweisung bezüglich des Umgangs mit Deckungsdifferenzen im Grundversorgungs- und Netzbereich in die Stromversorgungsverordnung haben wir keine Einwände. Sowohl die vorgesehene Frist von drei Geschäftsjahren, als auch der gegenüber der Vollzugsanweisung vorgesehene Wechsel bei der Verzinsungsmethode erscheinen uns sachgerecht.

Pilotprojekte:

Die vorgesehenen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Projekten im Bereich der experimentellen Gesetzgebung erachten wir als zielführend.

- **Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En):**

Da es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um rein terminologische Anpassungen handelt, verzichten wir auf eine Stellungnahme.